

Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung

Art. 4 (PKR)

Definition

Die versicherte Person kann die Risikoversicherung für Tod und Invalidität nach einem Austritt (**freiwillige Versicherung**) oder während eines unbezahlten Urlaubs (**Urlaubsversicherung**) weiterführen. Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis mit dem Arbeitgebenden weiter bestehen bleibt und die versicherte Person nach dem Urlaub an die ungekündigte Arbeitsstelle zurückkehrt. Ein Austritt liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde und die Zukunft noch offen ist (z.B. Auszeit, Jobsuche etc.) oder die versicherte Person die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht.

Hinweise

- **Freiwilligkeit:** Die Risikoversicherung ist freiwillig. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung.
- **Umfang:** Der Versicherungsschutz gegen die Folgen von Tod und Invalidität wird während der gesamten Dauer der Versicherung im bestehenden Rahmen der Pensionskasse (d.h. gleiche Leistungen) aufrechterhalten.
- **Sparprozess:** Der Sparprozess für die Altersvorsorge wird während der Dauer der Versicherung unterbrochen.
- **Dauer:** Die Versicherung kann ab mindestens 1 Monat und für maximal 2 Jahre abgeschlossen werden.
- **Prämie:** Die vom Arbeitnehmenden zu bezahlende Risikoprämie beläuft sich auf 3% des versicherten Lohns.
- **Zins:** Das in der Pensionskasse verbleibende Altersguthaben wird weiterhin verzinst (mind. BVG-Mindestzinssatz).
- **Nichtberufsunfall:** Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 31 Tagen sollte eine Abredeversicherung abgeschlossen werden. Damit kann die Nichtberufsunfallversicherung bis zu längstens 6 Monaten über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängert werden. Die Abredeversicherung muss beim Arbeitgebenden vor dem Beginn des Urlaubs bzw. Austritts abgeschlossen werden.
- **AHV/IV:** Dauert der unbezahlte Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 9 Monate, ist es empfehlenswert, sich mit der Sozialversicherungsstelle Uri in Verbindung zu setzen. AHV-Beitragslücken führen im Rentenfall zu Kürzungen.
- **Weiterversicherung nach 58. Altersjahr:** Verliert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres die Anstellung, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Art. 47 BVG weitergeführt werden.
- **Ende:** Die Versicherung endet mit dem Bezug der Versicherungsleistung, der Wiederaufnahme der Arbeit, dem endgültigen Austritt aus der Pensionskasse (spätestens nach zwei Jahren) oder dem Erreichen des 58. Altersjahres.

Ablauf

- Anfrage **Urlaubsversicherung** bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers oder der PK Uri
- Evtl. Meldung des Arbeitgebers an die PK Uri
- Zustellung der Bestätigung durch die PK Uri und Bezahlung der Prämie durch den Arbeitnehmenden

- Anfrage **freiwillige Versicherung** bei der PK Uri durch Ausfüllen des Austrittsformulars
- Zustellung des Gesuchs und der Prämienrechnung durch die PK Uri
- Zurücksendung des unterschriebenen Formulars und Bezahlung der Prämie